



Nachlernvertrag

gem. § 21 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) *)

zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

und dem Auszubildenden (Lehrling)

geb. am: _____

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Aufgrund der nicht bestandenenen Gesellen- (Abschluss-)prüfung am: _____

Aufgrund der krankheitsbedingten Nichtteilnahme an der Gesellen- (Abschluss-)prüfung am: _____ **)

wird das zwischen den oben genannten Vertragsparteien bestehende Berufsausbildungsverhältnis bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin, voraussichtlich im

Sommer (Juli/August) 20_____

Winter (Januar/Februar) 20_____

gemäß bzw. analog § 21 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes verlängert.

Diese Bestätigung gilt als Anlage zum Berufsausbildungsvertrag. Die zweite Ausfertigung ist für den Auszubildenden (Lehrling) bestimmt und ist diesem umgehend auszuhändigen. Die Bestimmungen des bisherigen Berufsausbildungsvertrages gelten bis zur Beendigung der Ausbildungszeit fort.

Ort, Datum

Unterschrift des Ausbildenden

Unterschrift des Lehrlings

Unterschrift des gesetzl. Vertreters

Die Eintragung im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ist entsprechend geändert worden.

Eintragungsvermerk der Handwerkskammer Lübeck:

*) § 21 Abs 3 BBiG lautet:

Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

**) Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für den gesamten Prüfungszeitraum bzw. für einzelne Prüfungsteile,
2. Einladungsschreiben zur Gesellen- (Abschluss-)prüfung, aus dem die Prüfungstage hervorgehen.